

gewertet werden, um zu erreichen, daß die Handelsorgane ihre Arbeitsweise entsprechend verändern und die säumigen Schuldner ihren Verpflichtungen nachkommen.

Wie vielfältig die Möglichkeiten z. B. bei der vorbeugenden Tätigkeit sein können, sei an einem weiteren Beispiel auf gezeigt:

Der Verklagte hatte seine Familie — es war ein minderjähriger Sohn vorhanden — verlassen, um sich zusammen mit einer anderen Frau einen Arbeitsplatz in einer anderen Stadt zu besorgen. Er hatte als Kraftfahrer sehr gut verdient, nahm aber nun, um seiner Ehefrau nicht so viel Unterhalt zahlen zu müssen, eine Arbeitsstelle in einer HO-Gaststätte an, auf der er etwa halb so viel Lohn erhielt wie früher. In dem Unterhaltsprozess wirkte der Staatsanwalt mit und befürwortete den Klageantrag der Frau. Gleichzeitig teilte er dem Kreisbetrieb der HO-Gaststätten den Sachverhalt mit und forderte ihn auf, auf den Verklagten erzieherisch einzuwirken. Der Betrieb setzte sich daraufhin mit dem Verklagten auseinander. Die Aussprache mit dem Arbeitskollektiv hatte Erfolg: Der Verklagte löste das Arbeitsrechtsverhältnis, um zu seiner Familie zurückzukehren. Durch Rückfrage beim Volkspolizeikreisamt erfuhr der Staatsanwalt, daß der Verklagte wieder bei seiner Familie wohnt. Er wandte sich nunmehr an den früheren Betrieb des Verklagten und erreichte, daß dieser wieder seine alte Stelle als Kraftfahrer erhielt. Der Staatsanwalt veranlagte die Justizverwaltung, dieses Beispiel im Bezirksmaßstab auszuwerten.

Die auf dem Gebiet des Familienrechts vorhandenen guten Beispiele zeigen, wie eng sich gerade auf diesem Gebiet die Interessen des einzelnen mit denen der Gesellschaft berühren. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß nunmehr die Familiensachen bei der künftigen Mitwirkung des Staatsanwalts besonders in den Vordergrund treten sollen. Im wesentlichen kann vielmehr das auf Grund der statistischen Unterlagen festgestellte Verhältnis bei der Mitwirkung aufrechterhalten bleiben: bei Sachen, in denen eine Partei Volkseigentum vertritt, 33 Prozent, bei Arbeitsrechtssachen 38 Prozent und bei Familiensachen 1 Prozent der registrierten Verfahren. Dieser Umfang ist nach den bisherigen Erfahrungen auf den Schwerpunktgebieten ausreichend, aber auch erforderlich, um einen Überblick über die Rechtsprechung im örtlichen Bereich zu gewährleisten. Das schließt selbstverständlich für die einzelnen Bezirke eine ständige Überprüfung der richtigen Relation nicht aus.

Die Formen und Methoden der Mitwirkung sind nicht etwa Starrs und Feststehendes, sondern ändern sich mit der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung. Sie richten sich nach der ökonomischen und gesellschaftlichen Bedeutung des jeweiligen Verfahrens. Angefangen von den regelmäßigen Einsichtnahmen in die bei Gericht anhängigen Verfahren (einschließlich Mahnverfahren) und den sich anschließenden gemeinsamen Besprechungen mit dem Gericht über die Verteilung der Aufgaben spannt sich der Bogen der Mitwirkung sehr weit. Auszugehen ist hierbei von der gesamtstaatsanwaltschaftlichen Tätigkeit (z. B. Strafrechts- und Allgemeine Aufsichtstätigkeit, Zusammenarbeit mit den Vertragsgerichten, Arbeitsgerichten und den Konfliktkommissionen, gezielte Kassationstätigkeit, u. a.).

In diesem Zusammenhang noch ein kurzer Hinweis auf die Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten: Es dürfte wohl Klarheit darüber bestehen, daß auch hier neue Formen in der Zusammenarbeit gefunden und angewendet werden müssen. Eine solche neue Form zeigt sich z. B. in der folgenden Erledigung einer Anfrage:

Ein Rechtsanwalt hatte der Obersten Staatsanwaltschaft mehrere Fälle von Verletzungen der Unfallschutz-

bestimmungen geschildert und um Auskunft über spezielle Rechtsfragen zu diesem Problembereich gebeten. Die Auskunft wurde nicht ihm direkt, sondern an den Bezirksstaatsanwalt mit der Auflage erteilt, die einzelnen Fragen auf einer Dienstbesprechung zu behandeln und hierzu das Kollegium der Rechtsanwälte einzuladen. Damit sollte festgestellt werden, ob es sich bei den genannten Fällen um eine allgemeine Erscheinung im Bezirk handelt. Gleichzeitig sollte eine engere Verbindung zwischen Rechtsanwalts-Kollegium und Bezirksstaatsanwalt hergestellt werden.

Neuerdings hat sich zur besseren Vorbereitung der Mitwirkung des Staatsanwalts in Zivilsachen die Anfertigung von Analysen als sehr wirksam erwiesen. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß eine Analysentätigkeit erst dann sinnvoll ist, wenn es sich um wirkliche Schwerpunkte handelt. Sie muß dem Ziele dienen, in das jeweilige gerichtliche Verfahren einzufließen und zur Lösung des Konflikts in umfassender, die Hemmnisse beseitigender Weise beizutragen. Das Initiativrecht des Staatsanwalts wird künftig mit zur Beseitigung der Spontaneität des Zivilverfahren beitragen und die Planmäßigkeit der Zivilrechtsprechung erleichtern⁶.

Rolle und Aufgaben der Zivilrechtsprechung des Bezirksgerichts

Um die Kreisgerichte richtig anleiten zu können, müssen sich die Bezirksgerichte eine umfassende Kenntnis der in den Kreisen vorhandenen Schwerpunkte verschaffen, die sich in den Beschlüssen der Partei, der Volksvertretungen und ihrer Organe wider spiegeln. Dazu bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit der Justizverwaltungsstelle und der Bezirksstaatsanwaltschaft. Die Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit wird dadurch dokumentiert, daß die Bezirksgerichte von den Justizverwaltungsstellen angeleitet werden. Die Formen der Zusammenarbeit sind vielfältig und je nach den Gegebenheiten verschieden. Im Vordergrund stehen die gemeinsamen Beratungen der Parteiorganisationen, der Sitzungskollektive und die gemeinsamen Dienstbesprechungen. Auf der Grundlage der in diesen Beratungen festgelegten Grundsätze der einheitlichen Aufgaben erfolgt z. B. die Überprüfung der Rechtsprechung durch die einzelnen Senate, die Teilnahme an der operativen Tätigkeit der Justizverwaltungsstellen, die Auswertung der Analysen usw.

Die Anleitung der Kreisgerichte durch die Bezirksgerichte geschieht in erster Linie durch die Rechtsprechung. Jede Entscheidung der Bezirksgerichte in erster und zweiter Instanz muß die Kreisgerichte auf die noch bessere Lösung der gesellschaftlichen Konflikte im Interesse der sozialistischen Entwicklung orientieren. Das geschieht dadurch, daß die Urteile die Ursachen des gesellschaftlichen Konflikts heraussteilen. Um die Rolle des Bezirksgerichts als staatliches Leitungsorgan auch im Urteil zum Ausdruck zu bringen, sollte von der alten Form, die die Parteiherrschaft in den Vordergrund stellt, abgegangen werden.

Die Bezirksgerichte müssen sich kritisch mit den festgestellten Mängeln der erstinstanzlichen Entscheidungen und der Durchführung der erstinstanzlichen Verfahren auseinandersetzen und Hinweise für die richtige Auswertung der Verfahren geben. Dies geschieht außer in den Urteilen selbst vor allem durch die Gerichtskritik und in besonderen Anleitungsschreiben an die Richter, in persönlichen Aussprachen mit ihnen, im Zusammenwirken mit den Instruktoren der Justizverwaltungsstellen, durch Teilnahme an Verhandlungen der Kreisgerichte oder auch durch zweitinstanzliche Verhandlungen des Bezirksgerichts am Sitz des Kreisgerichts unter Hinzuziehung der ersten Instanz tätig

⁶ vgl. hierzu Langner, Gedanken zur gesetzlichen Regelung eines selbständigen Klagerechts des Staatsanwalts, NJ 1960 S. 62 ff.